

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden „Vertrag“), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Diese allgemeinen Lieferbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen diese aus, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese allgemeinen Lieferbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Lieferung der Anlage ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot des Verkäufers.

2.2 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Anlage“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.

2.3 Der Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation, wie etwa Bedienungsanleitung(en), Montageanleitung(en) (sofern die Montage im Lieferumfang nicht enthalten ist) und die wichtigsten Maßzeichnungen in deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

2.4 Planung, Arbeiten vor Ort, Montage, Überwachung der Montage, Schulung des Personals, Inbetriebnahme sowie andere Komponenten neben den Standardkomponenten sind nur in dem ausdrücklich im Vertrag festgelegten Umfang enthalten.

3. Dokumentation

3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Von uns an den Kunden übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Lieferung oder der Herstellung bleiben im Eigentums- und Urheberrecht des Verkäufers. Von uns erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung verwendet werden. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder anderweitig verwendet, kopiert, reproduziert oder an Dritte übergeben werden noch darf ihr Inhalt an Dritte weitergegeben werden.

3.3 In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Kunde das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Anlage und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Anlagenteile werden gemäß unserem üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Anlagenteile umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Kunden und des Aufstellungsortes.

5. Preise

5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und den Verrechnungssätzen gehen weitere, in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Kunden.

5.2 Falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat uns der Kunde die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung zu ersetzen.

5.3 Die Preise enthalten weder Notar-, Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollten wir zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Kunde ist verpflichtet, uns diesen Betrag zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise und den vereinbarten Zahlungsfristen zu erfolgen.

6.2 Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 20.

6.3 Kommt es seitens des Kunden zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs oder ist es offenbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist, und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

6.4 Wir sind berechtigt, vom Kunden Zinsen zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz ist der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

6.5 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht beglichen, haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aufzulösen und von dem Kunden eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

7. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Anlagen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in der Schweiz. Bei der Verwendung der gelieferten Anlagen außerhalb der Schweiz richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach dem schweizerischen Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde hat uns über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die uns daraus entstehen, dass die Lieferung nach Weisung des Kunden entsprechend anderen obligatorischen als den schweizerischen Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

8. Fertigungsüberwachung

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten und nach vorheriger Vereinbarung mit uns über Ort und Zeitpunkt den Fortschritt der Herstellung und die Qualität der Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung der Anlage hat in unserem Werk bzw. am Herstellungsort stattzufinden. Die Überprüfung durch den Kunden ist nicht Voraussetzung für die Auslieferung der Anlage.

9. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

9.1 Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß Incoterms® (2010) auszuwählen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) unseres Herstellungswerkes.

9.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Lieferung, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen vereinbart sind. Sollten im Vertrag hierzu keine Bestimmungen vorliegen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung ab unserem Herstellungswerk auf den Kunden über.

10. Lieferzeit

10.1 Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten; es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:

- Unterzeichnung des Vertrags durch uns;
- Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei uns oder
- Empfang aller vereinbarten Informationen und Unterlagen sowie der Genehmigungen, Freigaben, Pläne und der Genehmigung von Zeichnungen durch den Kunden bei uns.

10.2 Wir sind zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird oder es offenbar ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Kunden beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.

10.3 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Ungeachtet Artikel 9.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Kunden unser Eigentum.

11.2 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, haben wir Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Kunde jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für uns zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 9.2 festgelegten Gefahrenübergang.

11.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für uns. An neu entstehenden Sachen steht uns das Eigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wir können vom Kunden sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Die Police ist uns auf Verlangen vorzulegen.

11.5 Wir verpflichten uns, auf die in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit auf Verlangen des Kunden zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

12. Abnahmeprüfungen

12.1 Die Abnahmeprüfungen werden im Rahmen einer Abnahme entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die durchzuführenden Abnahmeprüfungen festgelegt, werden diese gemäß der im schweizerischen Kranbau üblichen Vorgehensweise durchgeführt.

12.2 Wir haben dem Kunden die Durchführung der Abnahmeprüfungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass es diesem möglich ist, bei den Abnahmeprüfungen präsent zu sein. Wohnt den Abnahmeprüfungen kein Repräsentant des Kunden bei, wird diesem ein Testbericht übersandt, der als anerkannt gilt.

12.3 Sollte sich durch die Abnahmeprüfungen herausstellen, dass die Anlage nicht die im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt, haben wir ohne Verzug die bestehenden Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Anlage die Vertragsbedingungen erfüllt. Danach sind auf Antrag des Kunden erneut Abnahmeprüfungen durchzuführen, außer wenn es sich um unbedeutende Mängel handelt.

12.4 Wir haben für am Herstellungsort durchgeführte Prüfungen unsere eigenen Kosten zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigenen Kosten, inklusive — aber nicht unbedingt beschränkt auf — Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter des Kunden, in Verbindung mit solchen Abnahmeprüfungen zu tragen.

13. Abnahme

13.1 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen durchgeführt sind und in der Abnahme befunden wird, dass die Anlage die Bedingungen des Vertrags erfüllt. Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme der Anlage. Diese Mängel sind aufzulisten und von uns unverzüglich zu beheben. Sofern eine Abnahmeprüfung

nicht vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Lieferung gemäß der in Art. 9 definierten Lieferbedingung erfolgte.

13.2 Wenn die Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder vollständig, so gilt die Anlage mit Ablauf des siebten Kalendertages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Kunde die Anlage vor Abnahme ohne unsere Zustimmung, so gilt die Anlage als abgenommen.

13.4 In den in Artikel 13.2 und 13.3 definierten Fällen haben wir das Recht, die Schlussrechnung für die Anlage zu stellen, und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

14. Gewährleistung

14.1 Wir leisten für die Mängel wie folgt Gewähr:

Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung sich als mangelhaft herausstellen und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder entsprechende Teile sind kostenlos neu zu liefern. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen.

14.2 Die Gewährleistungszeit für alle Teile der Anlage ist der jeweils kürzere (bzw. früher endende) der beiden folgenden Zeiträume:

(I) 18 Monate ab dem Tag der Abnahme der Anlage bzw.

(II) 24 Monate ab dem Tag der ersten Teilauslieferung der Anlage.

14.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Die Gewährleistungszeit endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

14.4 Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich und schriftlich anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Die Anzeige muss eine genaue Beschreibung des Mangels und die Angabe der Fabrik- und Auftragsnummer beinhalten. Unterlässt der Kunde den Mangel innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist anzuzeigen, verliert er das Recht auf Mangelerhebung.

14.5 Die ersetzten Teile werden unser Eigentum und müssen unverzüglich zur Begutachtung an uns zurückgesandt werden.

14.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Anlage in allen Gesichtspunkten gemäß unseren Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und instand gehalten wird.

14.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

(I) jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung erforderlich ist (Verschleißteile);

(II) Verbrauchsmaterial, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Teile wie Glühlampen und Sicherungen;

(III) Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder begonnen wurden;

(IV) Teile, deren Mängel uns innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;

(V) Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemäßer (nicht von uns erfolgter) Installation, unsachgemäßer Bedienung oder extremen Umgebungsbedingungen, wie zu hohe Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;

(VI) Teile, die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.

14.8 Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die uns vor Geltendmachung dieses Rechts vom Kunden zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur bei unserer wesentlichen Pflichtverletzung möglich, die der Kunde nachweisen muss.

15. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, verhindert wird, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, einschließlich — aber nicht unbedingt beschränkt auf — Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptabler Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzug durch Subunternehmen (sofern diese hier genannten Gründe durch höhere Gewalt verursacht wurden).

16. Verzug des Kunden

Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über und die Gewährleistung beginnt zu laufen. Die Vertragsgegenstände werden auf Gefahr des Kunden eingelagert und dem Kunden werden, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Kunde hat uns eventuelle zusätzliche, von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.

17. Verzug des Verkäufers

Der Kunde hat Anspruch auf einen pauschalisierten Schadenersatz, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, sofern dem Lieferverzug unser Verschulden zugrunde liegt und dem Kunden aus dem Verzug Schaden entstanden ist. Die Höhe des pauschalisierten Schadenersatzes beträgt 0,2 % pro vollendete Woche des Verzugs von dem Wert des desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das wegen des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Jedoch darf dieser Schadenersatz in keinem Fall 5 % des Preises der vom Verzug betroffenen Lieferteile überschreiten. Der Kunde muss spätestens einen (1) Monat nach Lieferung den Schadenersatz gegen uns geltend machen. Unterlässt der Kunde dieses, verliert er das Recht auf Schadenersatz. Diese Regelung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

18. Datenverbindung/Berichte

18.1 Falls gesondert vereinbart, kann der Verkäufer Berichte über Datenfernverbindungen über einen Vertriebskanal seiner Wahl liefern. Der Kunde kann die Erhebung von Daten zu jeder Zeit untersagen. Ungeachtet solch eines Verbotes ist der Kunde bis zum Ende der Vertragsdauer zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Gebühren verpflichtet.

18.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Betriebsdaten der Anlage für seine allgemeine Forschung und Entwicklung der Anlagen und für Dienstleistungen zu nutzen.

18.3 Der Verkäufer ist in keiner Weise verantwortlich, die Anlage, Betriebsdaten der Anlage, Berichte einschließlich Betriebsdaten der Anlage oder andere Informationen, die durch die Nutzung einer getrennten Einheit, durch Datenverbindung und/oder anderweitig erzeugt oder erfasst werden, zu überwachen, zu prüfen oder anderweitig zu verfolgen. Jegliche Betriebsdaten der Anlage, Bericht(e) und/oder andere Daten sollen erhoben werden und dem Käufer wie vorliegend ohne jedwede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit der Betriebsdaten, Bericht(e) und/oder anderer Daten zur Verfügung gestellt werden.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Der Verkäufer haftet für unmittelbare Sachschäden und Personenschäden, vorausgesetzt dass diese Schäden unmittelbar durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden.

19.2 Die gesamte Haftung des Verkäufers für jegliche unmittelbaren Schäden in Verbindung mit den Lieferungen und/oder der Anlage ist begrenzt auf den vom Kunden an den Verkäufer für die Lieferung entrichteten Kaufpreis in allen Instanzen für einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen. Der Verkäufer haftet jedoch ungeachtet des vorstehenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

19.3 Der Verkäufer haftet nicht gegenüber dem Kunden und/oder einem Dritten für mittelbare Schäden, (insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangenen Ertrag und Produktionsausfall) oder für besondere oder Folgeschäden, Schadenersatz mit Strafcharakter oder Nebenschäden jeglicher Art, gleichgültig ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Produkthaftung oder anderweitig, auch wenn der Kunde auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

20. Akkreditiv

20.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonnossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007)“, ICC-Publikation Nr. 600“ für das Akkreditiv gelten.

20.2 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen Form 30 Tage ab unserer Vertragsunterzeichnung ausgestellt werden und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.

20.3 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von uns zu nennenden Bank zahlbar sein.

20.4 Sollten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quitting des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Kunde keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.

20.5 Der Kunde zahlt alle Auslagen, einschließlich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen der Parteien ist Däniken.

22. Sprache und salvatorische Klausel

22.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen uns und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.

22.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Stand: 08.2018